

# **Friedhofssatzung der Gemeinde Klettbach**

vom 26.07.2000

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung –ThürKO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) sowie § 10 der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 17.04.1980 (GVl.DDR S 159) i. V. mit Art. 9 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 (BGBl. II S. 889) erläßt der Gemeinderat Klettbach am 08.06.2000 folgende Satzung für den Friedhof der Gemeinde Klettbach sowie für den Friedhof des OT Schellroda:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Klettbach und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof im Gebiet der Gemeinde Klettbach
- b) Friedhof im Gebiet des OT Schellroda

### **§ 2**

#### **Friedhofszweck**

- (1) Der Friedhof dient der würdigen Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Bestattet werden diejenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Klettbach oder des OT Schellroda waren, innerhalb der Gemeindegebiete verstorben sind, tot aufgefunden wurden oder ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem jeweiligen Friedhof hatten.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.
- (4) Bestattungen außerhalb des Friedhofes sind unzulässig.

### **§ 3**

#### **Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe können aus wichtigen öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht.
- (5) Schließung oder Widmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätte auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4**

#### **Besuchszeiten**

- (1) Der Besuch der Friedhöfe ist jedoch generell auf die Tageszeit zu beschränken. Bei Dunkelheit ist der Aufenthalt im Friedhofsbereich nicht gestattet.
- (2) Die Gemeindeverwaltung kann aus besonderem Anlaß das Betreten des jeweiligen Friedhofes vorübergehend untersagen.

### **§ 5**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der aufsichtsbefugten Person ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofes:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, zu befahren,

- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten, diesbezüglich zu werben oder Druckschriften zu verteilen,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) ohne schriftlichen Auftrag bzw. ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
  - f) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgeschriebenen Plätze abzulegen,
  - g) zu lärmern und zu spielen,
  - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  - i) Wasser, zu anderen Zwecken als zu Gießzwecken, zu entnehmen.
- (3) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung, sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die aus Anlaß der Feier an den Einrichtungen, Anlagen und Gräbern entstehen.

## § 6

### **Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter oder sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhof einer vorherigen Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung.
- (2) Die Gewerbetreibenden haben die Regelungen der Friedhofssatzung zu beachten. Der Betriebsinhaber haftet für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (3) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags ausgeführt werden..
- (4) Den in Absatz 1 Berechtigten ist es gestattet, die Friedhofshauptwege mit geeigneten Fahrzeugen zu befahren. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur an den Nebenstellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Das Reinigen von Geräten an Wasserstellen ist nicht gestattet.

## **III. Bestattungsvorschriften**

### § 7

#### **Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach der Beurkundung des Sterbefalles anzumelden. Bei der Anmeldung ist gleichzeitig die Bestattungsart verbindlich festzulegen.

- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Gemeindeverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen oder deren Beauftragten fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen, Montag bis Freitag, begründete Ausnahmen sind möglich.

## **§ 8 S ä r g e**

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

## **§ 9 A u s h e b e n d e r G r ä b e r**

- (1) Die Durchführung der Arbeiten für das Herrichten der Gräber kann privaten Dritten übertragen werden (z.B. Transportunternehmen, Beerdigungsinstituten). Die Ordnungsvorschriften für das Gebiet der Friedhöfe sind dabei zwingend zu beachten.
- (2) Bei Erdgräber muß die Grabsohle in einer Tiefe von 1,80 m liegen. Urnen dürfen nicht unter 0,65 m Tiefe beigesetzt werden.
- (3) Die Gräber für Erdbestattung müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen oder an einer geeigneten Stelle des Friedhofes wieder der Erde zu übergeben.

## **§ 10 U m b e t t u n g e n**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der ausdrücklichen Erlaubnis des Friedhofsträgers. Ausgenommen sind Wiederausgrabungen einer Leiche auf Anordnung der Polizeibehörden oder Gerichte. Das Grabnutzungsrecht schließt einen Anspruch auf Umbettung nicht ein.

Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen von Leichen innerhalb der Gemeinde in den ersten fünf Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.

Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes sind unzulässig.

§ 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

- (3) Alle Umbettungen erfolgen auf Antrag der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen.
- (4) Die Arbeiten zur Durchführung der Umbettungen werden privaten Dritten übertragen. Umbettungen sind grundsätzlich nur in den Monaten Oktober bis März zulässig.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung ausgegraben werden.
- (8) Die Anwesenheit von Angehörigen und Zuschauern bei der Ausgrabung bzw. Umbettung von Leichen ist nicht gestattet.

#### **IV. Grabstätten**

##### **§ 11**

##### **Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Klettbach.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen oder Urnen
  - b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen oder Urnen
  - c) Ehrengabstätten

##### **§ 12**

##### **Nutzungsrechte**

- (1) Das Nutzungsrecht ist der Zeitraum für die Überlassung des Grabes und ist zeitlich wie folgt begrenzt:

- für Erdbestattungen	30 Jahre
- für Urnenbestattungen	20 Jahre
- Kindergräber	20 Jahre

- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### **§ 13**

#### **Reihengräber Erdbestattung**

- (1) Reihengrabstätten für Erdbestattungen sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall nur für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.  
Eine Verlängerung der Ruhezeit für eine Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, unter Beachtung der Ruhezeit von 30 Jahren, die Urne eines Familienmitgliedes beizusetzen.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

### **§ 14**

#### **Wahlgräber Erdbestattung**

- (1) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird.  
Der Erwerber kann aus den verfügbaren Grabplätzen selbst auswählen und nach Lage und Größe mitbestimmen.  
Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.  
Wahlgrabstätten werden als Einzel- oder Familiengrabstätten vergeben.
- (2) Ein mehrmaliger Wiedererwerb auf Antrag ist möglich und nach Ablauf des Nutzungsrechtes erneut entsprechend gebührenpflichtig.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach der Zahlung der fälligen Gebühr mit der Aushändigung der Nutzungsurkunde.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 6 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzzeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht übertragen, der erst nach dem Tod des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus der früheren Ehe vorhanden sind,
  - b) auf die ehelichen, nichtehelichen Adoptivkinder,
  - c) auf die Stiefkinder,
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister,
  - h) auf die nicht unter a bis g fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b bis d und f bis h wird der Älteste Nutzungsberechtigter.
- (7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach dem Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.  
Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (8) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) Wird vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet, ist dies schriftlich unter Rückgabe der Urkunde mitzuteilen.  
Eine Rückzahlung anteiliger Restnutzungsgebühren erfolgt nicht.

## § 15

### U r n e n g r a b s t ä t t e n

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten
  - b) Urnenwahlgrabstätten
  - c) Grabstätten für Erdbestattungen
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Urnen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall nur für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.  
Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.

- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird.  
Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.  
Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist auf Antrag möglich und entsprechend gebührenpflichtig.
- (4) Urnen können nur unterirdisch beigesetzt werden.

## **§ 16 Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde Klettbach. Diese Grabstätten haben eine unbegrenzte Ruhefrist.

## **V. Gestaltung von Grabstätten**

### **§ 17 Gestaltungsgrundsätze**

- (1) Gräber und Grabmale sind so zu gestalten, daß sie sich in den Friedhof und das umgebende Grabfeld einfügen.
- (2) Zugelassen sind Grabmale aus witterungsbeständigem Naturstein, Kunststein in werkgerechter Ausführung, Metall und Holz in handwerklich bearbeiteter Form.
- (3) Künstler- und Firmennamen dürfen an Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nur seitlich unten und unaufdringlich angebracht werden. Firmenschilder sind nicht zulässig.
- (4) Einfassungen, Sockel und Abdeckplatten sind zulässig. Bei Abdeckplatten ist jedoch eine anonyme Gestaltung unzulässig. Die Verlegung von Platten um alle Einfassungen ist nicht gestattet. Kissensteine und Stelen sind dem Platz und dem Grabfeld anzupassen.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- (6) Sitzgelegenheiten im Friedhofsgebiet werden von der Gemeindeverwaltung aufgestellt.
- (7) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderen Schutz.

- (8) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln - oder Kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

## § 18

### **Anlagen der Grabstellen**

Grabstellen sollten folgende Maße haben:

- |   |   |              |               |
|---|---|--------------|---------------|
| • Einzelgrabstellen für Erdbestattungen | : | Länge 1,80 m | Breite 0,80 m |
| • Familiengrabstätten                   | : | Länge 2,00 m | Breite 1,80 m |
| • Urnengräber                           | : | Länge 1,00 m | Breite 0,80 m |
| • Kindergräber                          | : | Länge 1,20 m | Breite 0,60 m |

## § 19

### **Ersatzvornahme**

Ohne Einwilligung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Anlagen nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird.

Die Gemeindeverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern.

Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Gemeindeverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen.

Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Gemeindeverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

## § 20

### **Fundamentierung und Befestigung**

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, daß sie dauernd standsicher sind und auch bei Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.  
Die gilt für sonstige Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, obliegt fachlich den Steinmetzbetrieben.
- (3) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von Beauftragten der Gemeindeverwaltung durch Rüttelproben überprüft.

## § 21

### **Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigen und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Berechtigte.
- (2) Erscheint die Sicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.  
Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeindeverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen.  
Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeindeverwaltung nicht innerhalb der festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen oder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen zu lassen.  
  
Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.  
Die Gemeindeverwaltung ist für die Aufbewahrung entfernter Gegenstände nicht verantwortlich.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabteilen verursacht wird.

## **§ 22 E n t f e r n u n g**

- (1) Grabmale und Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeindeverwaltung entfernt werden.  
Eine Rückzahlung anteiliger Restgebühren erfolgt nicht.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist ist der Verfügungsberechtigte verpflichtet, das Grabmal und sonstige Grabausstattung zu beräumen.  
Das Ablagern dieser Materialien auf dem Friedhofsgelände ist nicht gestattet. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte gebührenpflichtig abräumen zu lassen.  
Eine Aufbewahrungsfrist hinsichtlich dieser Gegenstände besteht nicht.

## **VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 23 H e r r i c h t u n g u n d G r a b p f l e g e**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung hergerichtet und dauernd in Stand gehalten und gepflegt werden.  
Zu der Pflege gehört auch der zwischen, vor und hinter den Gräbern liegende Raum.

- (2) Verwelkte Blumen, Reisig und Kränze sind an dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (3) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (4) Die für die Grabstätte Verantwortlichen können die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (5) Die Herrichtung der Grabstätten soll in der Regel spätestens 7 Monate nach der Beisetzung erfolgen.
- (6) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide sind bei der Grabpflege verboten.
- (7) Vasen oder andere Gefäße für kurzlebigen Pflanzenschmuck sollen in Form, Material und Dekor der Würde des Ortes entsprechen.  
Die Verwendung unwürdiger Gefäße (Konservendosen, Industriegläser usw.) ist nicht statthaft.

#### **§ 24**

#### **Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung durch die Gemeindeverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechsmonatiger Hinweis auf der Grabstätte.  
Bleiben die Aufforderungen unbeachtet, so kann die Gemeindeverwaltung
  - a) die Grabstätten abräumen, einebnen und einsäen
  - b) die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

### **VII. Schlussvorschriften**

#### **§ 25**

#### **Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeindeverwaltung vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf die Nutzungszeiten gemäß § 13 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt.  
Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Rahmen der Neuordnung der Friedhöfe wird Grabnutzungsberechtigten auf Antrag eingeräumt, Grabstätten für Erd-oder Urenbestattungen, deren Ruhefristen nicht

nachweisbar festgesetzt sind, bis spätestens 31.12.2000, als Wahlgrabstätten umzuwandeln.

## **§ 26 H a f t u n g**

Die Gemeinde Klettbach haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes und seiner Anlagen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

Ebenso wird die Haftung bei Diebstahl und bei Schäden durch höhere Gewalt ausgeschlossen.

Der Gemeinde Klettbach obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

## **§ 27 O r d n u n g s w i d r i g k e i t e n**

- (1) Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt,
  - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält (§ 5 Abs. 1),
  - c) entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 2
    1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
    2. Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet,
    3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
    4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbegemäß fotografiert,
    5. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
    6. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
    7. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
    8. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde.
  - d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt,
  - e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt,
  - f) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält,
  - h) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt,
  - i) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
  - j) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet,
  - k) Grabstätten vernachlässigt,
  - l) Wasser entnimmt, und zu anderen Zwecken als Gießen verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000,00 DM geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeit (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

Bei satzungsmäßig verankerten Ordnungswidrigkeiten ist eine Ahndung nach den Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung in der jeweils gültigen Fassung zulässig.

**§ 28**  
**G e b ü h r e n**

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

**§ 29**  
**I n k r a f t t r e t e n**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 25 und die Anlage 2 der Ortssatzung der Gemeinde Klettbach vom 27.03.1985 außer Kraft.

Klettbach, den 26.07.2000

Triebel

Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsnachweis:

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Klettbach wurde im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 8/ 2000 vom 05.08.2000, Seite 18, bekanntgemacht.

Klettbach, den 07.08.2000

Ralph Triebel

Bürgermeister

(Siegel)